



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2012

Nr. 39

Rostock, 21.11.2012

Habilitationsordnung der Universitätsmedizin Rostock vom
16. November 2012

Habilitationsordnung der Universitätsmedizin Rostock

vom 16. November 2012

Auf der Grundlage des § 43 Absatz 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und § 16 der Satzung der Universitätsmedizin Rostock erlässt die Universität Rostock die folgende Habilitationsordnung für die Universitätsmedizin Rostock:

§ 1 Begriff der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Befähigung der Kandidatin/des Kandidaten, ein an der Universitätsmedizin Rostock bestehendes wissenschaftliches Fach selbständig in Forschung und Lehre zu vertreten. Mit der Habilitation wird der Nachweis der Lehrbefähigung (facultas docendi) erbracht.

§ 2 Zuständigkeit für die Habilitation

(1) Das Habilitationsverfahren wird von der Universitätsmedizin Rostock auf der Grundlage dieser Habilitationsordnung durchgeführt. Im Fakultätsrat der Universitätsmedizin wird eine Habilitationskommission gewählt. Die/der Vorsitzende der Kommission oder ihr/sein bzw. ihre/seine Vertreterin/Vertreter berichten dem Fakultätsrat über Anträge zur Eröffnung eines Habilitationsverfahrens. Entscheidungen erfolgen entsprechend dieser Ordnung ausschließlich durch den Fakultätsrat. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich.

(2) Die vom Fakultätsrat gewählte Habilitationskommission setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden und mindestens drei Vertreterinnen/Vertretern unterschiedlicher medizinischer Fachgebiete. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während einer Amtszeit erfolgt die Nachwahl durch den Fakultätsrat für die verbleibende Amtsperiode. Die Habilitationskommission ist zuständig für die Überprüfung der Unterlagen und Voraussetzungen der Zulassung zur Habilitation und für die Kontrolle des ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens. Sie unterbreitet dem Fakultätsrat Vorschläge für die Benennung der Gutachterinnen/Gutachter zur Beurteilung der Habilitationsschrift sowie für die Zusammensetzung der Verteidigungs- und der Prüfungskommission zur Beurteilung der Habilitationsleistungen.

(3) Die Habilitationskommission selbst ist nicht entscheidungsberechtigt.

§ 3 Habilitationsleistungen

(1) Die Kandidatin/der Kandidat hat schriftliche und mündliche Habilitationsleistungen zu erbringen.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht in einer selbständig und in der Regel in deutscher Sprache verfassten Habilitationsschrift. Ein Muster des Titelblattes ist als Anlage der Habilitationsordnung beigelegt. In der Habilitationsschrift soll die Kandidatin/der Kandidat wesentliche und zusammengehörige Ergebnisse ihrer/seiner Forschungsarbeit darstellen und sie in Beziehung zu geltenden Meinungen setzen. Mit der Habilitationsschrift soll die Kandidatin/der Kandidat nicht nur bestätigen, dass sie/er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Einzelprobleme zu erkennen und erfolgreich zu bearbeiten, sondern auch das Vermögen zur vergleichenden Bewertung im Kontext

ihres/seines Habilitationsfaches unter Beweis stellen. Die Habilitationsschrift hat für die Wissenschaft bedeutsame neue Erkenntnisse zu enthalten, die in Beziehung zum Habilitationsfach steht. Die eingereichte Habilitationsschrift sollte nicht mehr als 150 Textseiten umfassen. Die Habilitationsschrift soll eine gegliederte Zusammenfassung mit den Punkten „Zielstellung, Methoden, Ergebnisse, Schlussfolgerungen“ von maximal 500 Worten enthalten. Teilergebnisse können vor Einreichen der Arbeit publiziert werden.

(3) Die Habilitationsschrift kann auch als kumulative Habilitationsschrift verfasst werden. Hierzu müssen in der Regel fünf Originalarbeiten in Erst-Autorenschaft der Kandidatin/des Kandidaten zu einem zusammenhängenden Thema vorliegen, die nach der Promotion entstanden sind. Die Publikationen müssen in anerkannten Fachzeitschriften, die im Journal Citation Report des Citation Index gelistet sind, veröffentlicht sein. Die Originalarbeiten müssen zusammenfassend in einem Umfang von in der Regel fünf bis zehn Seiten in einem übergeordneten Zusammenhang dargestellt und wenn möglich separat und aufeinander aufbauend strukturiert dargelegt werden. In der kumulativen Habilitation soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er die Originalarbeiten in einem übergeordneten Forschungszusammenhang bewerten kann. Weiterhin soll der spezifische Erkenntnisgewinn für das Fachgebiet aufgezeigt werden. Die Zusammenfassung (Synopsis) kann wie eine wissenschaftliche Originalarbeit in Einleitung, Fragestellung, Methoden, Ergebnisse, Diskussion, Zusammenfassung und Literaturverzeichnis gegliedert werden.

(4) Die mündlichen Habilitationsleistungen bestehen aus

1. einer öffentlichen Habilitationsverteidigung, in der die Kandidatin/der Kandidat die wesentlichen Ergebnisse der Habilitationsschrift in zehn Minuten darstellt. Im unmittelbaren Anschluss daran hält die Kandidatin/der Kandidat einen 20-minütigen Vortrag über ein wissenschaftliches Thema, das keinen direkten Bezug zu ihrer/seiner Habilitationsschrift hat. Die Kandidatin/der Kandidat muss dazu schon bei Einreichen seiner Habilitationsschrift drei Themenvorschläge unterbreiten. Aus diesen Themen wählt der Fakultätsrat spätestens vier Wochen vor der Verteidigung ein Thema aus und teilt es der Kandidatin/dem Kandidaten mit. Im Anschluss an den Vortrag findet eine maximal 20-minütige Diskussion statt;
2. einer öffentlichen Probevorlesung (Lehrprobe) vor Studierenden, in der die Kandidatin/der Kandidat ihre/seine Fähigkeit beweisen muss, ein Kapitel aus dem Lehrstoff ihres/seines Fachgebietes in einer für Studierende geeigneten Form darzustellen. Die einstündige Probevorlesung findet in der Regel im Rahmen des Lehrfaches der Kandidatin/des Kandidaten statt. Die Kandidatin/der Kandidat teilt der Dekanin/dem Dekan drei Themen mit, von denen der Fakultätsrat eines auswählt. Die Dekanin/der Dekan teilt der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens 14 Tage vor der Vorlesung das entsprechende Thema mit.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Inland oder im Ausland.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat muss in der Regel den Doktorgrad der Medizin, der Zahnmedizin oder einen gleichwertigen akademischen Grad erworben haben. Anstelle des akademischen Grades Dr. med. oder Dr. med. dent. kann der Fakultätsrat einen anderen, an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Doktorgrad anerkennen. In diesem Fall sind die Regelungen des § 12 zu beachten. Ausländische Studienabschlüsse und akademische Grade stehen den inländischen gleich, wenn sie nach Art, Umfang und Dauer der vorausgegangenen Ausbildung die gleiche Gewähr für die Befähigung der Kandidatin/des Kandidaten bieten. Bestehende Äquivalenzvereinbarungen sind zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen wird eine gutachterliche Äußerung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt. Über die Gleichwertigkeit ausländischer akademischer Grade entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat muss ihre/seine wissenschaftlichen Leistungen durch eine angemessene Anzahl von Veröffentlichungen in international anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften¹ und in Form von Vorträgen auf Tagungen wissenschaftlicher Gesellschaften belegen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat muss in Lehre und Forschung ihre/seine beruflichen Beziehungen zur Universitätsmedizin Rostock nachweisen.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat muss in dem von ihr/ihm vertretenen Fach mindestens vier Jahre wissenschaftlich gearbeitet haben und eine kontinuierliche Lehrtätigkeit nachweisen, die dem Umfang des Faches angemessen ist. Die Lehrtätigkeit kann alle Formen der Lehre umfassen. Sie ist durch die/den für die Lehrveranstaltungen Verantwortlichen der Universitätsmedizin Rostock zu bestätigen. Die letzte Lehrveranstaltung sollte nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Das Datum des Habilitationsgesuches gilt als Stichtag. Die Kandidatin/der Kandidat muss außerdem die Teilnahme an einem mindestens zweitägigen Seminar zum Thema „Rhetorik“ oder einer vergleichbaren hochschuldidaktischen Weiterbildung nachweisen.

(6) Gegen die Kandidatin/den Kandidaten darf kein einschlägiges Berufsverbot bestehen. Ist gegen die Kandidatin/den Kandidaten ein strafrechtliches, dienstordnungsrechtliches oder berufsständiges Verfahren anhängig, so kann das Zulassungsverfahren ausgesetzt werden.

§ 5 Habilitationsgesuch

(1) Die Eröffnung des Verfahrens erfolgt durch ein schriftliches Habilitationsgesuch an die Dekanin/den Dekan der Universitätsmedizin Rostock.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat in dem Habilitationsgesuch das Fachgebiet zu bezeichnen, in welchem eine Lehrbefähigung angestrebt wird.

(3) Dem Habilitationsgesuch müssen folgende Unterlagen beiliegen:

- Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde oder der Unterlagen für den Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation,
- vier Exemplare der Habilitationsschrift,
- eine eidesstattliche Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, dass sie/er die Habilitationsschrift selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat,
- eine Liste der Publikationen mit Angabe des jeweiligen Impact-Faktors, sortiert nach Originalarbeiten mit Impact-Faktor, Übersichtsartikel mit Impact-Faktor, Korrespondenz mit Impact-Faktor, sonstigen Originalarbeiten, Übersichtsartikel und Korrespondenz jeweils ohne Impact-Faktor und Buchbeiträgen,
- Sonderdrucke aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- eine Liste der gehaltenen Vorträge und Poster mit Titel, Datum, Ort und Art der Veranstaltung,
- Nachweis der Lehrtätigkeit an der Universitätsmedizin Rostock oder einer vergleichbaren Lehrtätigkeit,
- Nachweis eines Rhetorikkurses oder eines anderen Kurses zur hochschuldidaktischen Weiterbildung,
- eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die Kandidatin/der Kandidat bereits an einer anderen Fakultät oder Hochschule ein Habilitationsverfahren eingeleitet hat,

¹ Als „angemessene Anzahl von Veröffentlichungen“ wird durch den Fakultätsrat gewertet: in der Regel zehn Originalarbeiten in international anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Impact-Faktor, die im Journal Citation Index gelistet sind, davon sechs als Erstautor

- Nachweis des ausreichenden Bezuges der Kandidatin/des Kandidaten zur Universitätsmedizin Rostock,
- Erklärung über die Staatsangehörigkeit,
- ein polizeiliches Führungszeugnis,
- eine Erklärung darüber, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Bestimmungen der Habilitationsordnung bekannt sind und anerkannt werden.

§ 6

Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuches

- (1) Die Kandidatin/der Kandidat kann ihr/sein Habilitationsgesuch jederzeit ohne Angabe von Gründen durch eine schriftliche Erklärung zurücknehmen.
- (2) Ist die Rücknahme des Habilitationsgesuches nach Zulassung zur Habilitation (§ 7) erfolgt, so gilt das Verfahren als ohne Erfolg beendet.
- (3) Ist ein Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet worden, so kann nur noch einmal ein erneutes Habilitationsgesuch nach frühestens einem Jahr nach der Rücknahme eingereicht werden.

§ 7

Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Habilitationskommission unterbreitet der Dekanin/dem Dekan nach Prüfung der Unterlagen einen Entscheidungsvorschlag über die Zulassung zur Habilitation. Die Entscheidung wird durch die Dekanin/den Dekan nach Abstimmung im Fakultätsrat getroffen. Das Ergebnis des Beschlusses über die Zulassung oder Nichtzulassung ist der Kandidatin/dem Kandidaten unter Beachtung von §§ 17, 18 mitzuteilen.
- (2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
 - das Habilitationsgesuch unvollständig ist,
 - Voraussetzungen für die Zulassung fehlen,
 - die Kandidatin/der Kandidat bereits in einem früheren Habilitationsverfahren an einer deutschen Hochschule endgültig gescheitert ist,
 - die Kandidatin/der Kandidat noch woanders einen Habilitationsantrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden ist,
 - Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein akademischer Grad oder die Lehrbefähigung entzogen werden können,
 - kein ausreichender Bezug (Entscheidung des Fakultätsrats) der Kandidatin/des Kandidaten zur Universitätsmedizin Rostock vorliegt.
- (3) Eine Bedarfsprüfung ist nicht zulässig.

§ 8

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Nach der Zulassung zur Habilitation bestätigt der Fakultätsrat und bestellt die Dekanin/der Dekan auf Vorschlag der Habilitationskommission zur Begutachtung der Habilitationsschrift mindestens drei Gutachterinnen/Gutachter, die in Bezug auf die Thematik kompetent sind. Die Gutachterinnen/Gutachter müssen Professorinnen/Professoren sein. Eine Gutachterin/ein Gutachter muss der Universitätsmedizin Rostock angehören. In Ausnahmefällen können zusätzlich die Stellungnahmen von weiteren Fachexpertinnen/Fachexperten eingeholt werden, die nicht Professorinnen/Professoren sein müssen.

(2) Die Gutachterinnen/Gutachter erstatten schriftliche Gutachten darüber, ob die eingereichte Habilitationsschrift die besondere Befähigung der Kandidatin/des Kandidaten im Sinne des § 1 ausweist. Sie sollen sich insbesondere über den Neuheitswert der Schrift und die durch sie erreichte Förderung des Forschungsgegenstandes äußern. Sie empfehlen dem Fakultätsrat die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift. Die Gutachten sind unabhängig voneinander innerhalb von drei Monaten zu erstellen. Für die Gutachten kann die Habilitationskommission eine feste Gliederung vorgeben. Das Exemplar der Habilitationsschrift, das den Gutachterinnen/Gutachtern zur Begutachtung übergeben wurde, geht in deren Eigentum über. In begründeten Fällen haben Professorinnen/Professoren, die als Gutachterinnen/Gutachter vorgeschlagen worden sind, das Recht, innerhalb von 14 Tagen die Erstellung eines Gutachtens abzulehnen. Eine Ablehnung ist der Dekanin/dem Dekan schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats und die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Universitätsmedizin Rostock werden nach Eingang der Gutachten in geeigneter Form in Kenntnis gesetzt, dass die Gutachten und die Habilitationsschrift im Dekanat für einen Monat zur Einsicht ausliegen. Kommentare zur Habilitationsschrift sind in dieser Zeit in schriftlicher Form an die Dekanin/den Dekan zu richten. Diese/dieser berät sich daraufhin mit der Habilitationskommission und unterrichtet den Fakultätsrat.

(4) Der Fakultätsrat entscheidet auf Grundlage der eingereichten Habilitationsschrift sowie der Empfehlung der Habilitationskommission und der Gutachten sowie der schriftlichen Stellungnahmen von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Universitätsmedizin über die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift. Die/der Vorsitzende der Habilitationskommission teilt der Kandidatin/dem Kandidaten das qualitative Ergebnis der Abstimmung mit, sofern die Annahme der Habilitationsschrift beschlossen wurde. Sofern die Nichtannahme der Habilitationsschrift beschlossen wurde, teilt die Dekanin/der Dekan der Kandidatin/dem Kandidaten dies unter Angabe der Gründe in einem schriftlichen Bescheid mit, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Das Habilitationsverfahren gilt als erfolglos beendet, wenn die Mehrzahl der Gutachterinnen/Gutachter die Nichtannahme der Habilitationsschrift empfiehlt und sich der Fakultätsrat dieser Einschätzung mehrheitlich anschließt.

§ 9

Durchführung der mündlichen Habilitationsleistungen

(1) Für die Beurteilung der Verteidigung und des wissenschaftlichen Vortrages gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 1 wird eine Verteidigungskommission gebildet. Die Verteidigungskommission steht unter der Leitung der Dekanin/des Dekans und besteht aus den Gutachterinnen/Gutachtern, den Mitgliedern der Habilitationskommission und den bei der Verteidigung anwesenden berufenen Professorinnen/Professoren der Universitätsmedizin Rostock und den anwesenden Mitgliedern des Fakultätsrats.

(2) Die Dekanin/der Dekan setzt den Termin für die öffentliche Verteidigung und den anschließenden wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 1 fest und lädt hierzu die Kandidatin/den Kandidaten, die Mitglieder des Fakultätsrats, die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Universitätsmedizin Rostock sowie die weiteren Mitglieder der Verteidigungskommission ein. Termin, Ort und Thema sowie Namen der Kandidatin/des Kandidaten werden vier Wochen vorher zusätzlich durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat das Recht, zwei Wochen vor der Verteidigung Einsicht in die Gutachten zu nehmen.

(4) Unmittelbar nach der Verteidigung und dem wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 1 ist in nichtöffentlicher Beratung der Verteidigungskommission die Leistung einzuschätzen. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder der Verteidigungskommission.

(5) Über Inhalt und Verlauf der Verteidigung, des wissenschaftlichen Vortrags und der anschließenden Diskussion sowie über die Beratung der Verteidigungskommission ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Dekanin/dem Dekan zu unterzeichnen ist.

(6) Die Dekanin/der Dekan teilt der Kandidatin/dem Kandidaten im unmittelbaren Anschluss an die Beratung die Einschätzung der Verteidigungskommission unter dem Vorbehalt der ausstehenden Bestätigung durch den Fakultätsrat mit, die auf der nächsten Fakultätsratssitzung einzuholen ist.

(7) Nach erfolgreicher Verteidigung der Arbeit teilt die Dekanin/der Dekan der Kandidatin/dem Kandidaten Thema und Termin für die öffentliche Probevorlesung gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 2 mit. Die Dekanin/der Dekan benennt drei Professorinnen/Professoren oder außerplanmäßige Professorinnen/Professoren der Universitätsmedizin Rostock und eine Studentenvvertreterin/einen Studentenvvertreter als Mitglieder der Prüfungskommission, die an der Vorlesung teilnehmen und der Dekanin/dem Dekan schriftlich Bericht erstatten.

(8) Erfolgt eine Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistungen (Habilitationsverteidigung, Probevorlesung) durch den Fakultätsrat, so können diese Leistungen ggf. auch einzeln innerhalb einer angemessenen Frist einmal wiederholt werden. Wird die Anerkennung der mündlichen Habilitationsleistungen endgültig versagt, so ist das Habilitationsverfahren durch Beschluss des Fakultätsrats als erfolglos zu beenden.

§10 Vollzug der Habilitation

(1) Im Anschluss an die Bestätigung der mündlichen Habilitationsleistungen durch den Fakultätsrat stellt die Dekanin/der Dekan den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens fest. Dabei ist ausdrücklich das Fachgebiet zu bezeichnen, für das der Kandidatin/dem Kandidaten die Lehrbefähigung zuerkannt wird. Hat die Kandidatin/der Kandidat für ein klinisches Fachgebiet keinen Facharzt, ist vor die klinische Fachgebietsbezeichnung die Einfügung „experimentell“ zu setzen.

(2) Über die Habilitation ist eine Urkunde auszustellen. Die Überreichung der Urkunde erfolgt erst nach der Abgabe der Pflichtexemplare der Habilitationsschrift gemäß der Pflichtexemplarordnung der Universität Rostock. Damit ist die Habilitation vollzogen. Mit dem Empfang der Urkunde ist die/der Habilitierte berechtigt, den nach § 11 Absatz 1 erworbenen akademischen Grad zu führen.

§ 11 Wirkung der Habilitation

(1) Die Verleihung berechtigt zur Führung des akademischen Grades einer habilitierten Doktorin/eines habilitierten Doktors (Dr. med. habil.) an Stelle des entsprechenden Doktorgrades. Ist die/der Habilitierte Inhaber des Doktorgrades eines anderen Wissenschaftszweiges, so darf sie/er ihrem/seinem Doktorgrad den Zusatz „habil.“ hinzufügen. Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung (facultas docendi) erworben.

(2) Die/der Habilitierte hat das Recht, bei der Dekanin/beim Dekan für ihr/sein Habilitationsgebiet die Lehrbefugnis (venia legendi) zu beantragen. Dem Antrag ist eine Willenserklärung der/des Habilitierten beizufügen, an der Universitätsmedizin Rostock regelmäßig Lehrveranstaltungen anzubieten.

(3) Bei zustimmender Entscheidung über Verleihung und Umfang der Lehrbefugnis beantragt der Fakultätsrat gemäß § 72 Absatz 1 Landeshochschulgesetz die Verleihung der Lehrbefugnis beim Akademischen Senat.

(4) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozentin/Privatdozent" verbunden. Über die Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt.

(5) Durch Habilitation und Lehrbefugnis werden kein Anspruch auf einen Arbeitsplatz, eine Vergütung, eine Anstellung oder eine Berufung begründet. Der Inhalt eventuell bestehender Beschäftigungsverhältnisse zur Universität Rostock wird durch die Verleihung der Lehrbefugnis nicht berührt.

(6) Privatdozenten sind berechtigt und verpflichtet, in Absprache mit dem Studiendekan regelmäßig und bedarfsgerecht an der Universitätsmedizin Rostock und/oder den Einrichtungen der Akademischen Lehrkrankenhäuser eigene selbständige Lehrveranstaltungen für Studierende der Universitätsmedizin Rostock im Umfang von wenigstens zwei Semesterwochenstunden unentgeltlich anzubieten (Titellehre) und im Vorlesungsverzeichnis der Universität anzukündigen. Eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates. Bei der Entscheidung ist das Recht der Privatdozentin/des Privatdozenten auf Freistellung zur Lehrtätigkeit an einer anderen Hochschule zu berücksichtigen. Eine ungenehmigte Unterbrechung der Lehrtätigkeit kann zum Widerruf der Lehrbefugnis führen.

§ 12

Fakultätsübergreifende Habilitationsverfahren

(1) Ein fakultätsübergreifendes Habilitationsverfahren kann durchgeführt werden, wenn

1. eine Habilitationsschrift an der Universitätsmedizin eingereicht ist, der wissenschaftliche Kern der eingereichten Habilitationsschrift aber auch einem an einer anderen Fakultät der Universität Rostock vertretenen Fachgebiet entspricht oder
2. die Kandidatin/der Kandidat die Lehrbefähigung an der Universitätsmedizin anstrebt, obwohl sie/er die als Zulassung geforderten Vorleistungen in Fachgebieten einer anderen Fakultät erworben hat bzw. durch vergleichbare Leistungen nachweist, insbesondere die Promotion.

(2) Die Dekanin/der Dekan der Fakultät, bei der der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens gestellt wird, informiert die Dekanin/den Dekan der anderen Fakultät. Die Dekaninnen/Dekane der beteiligten Fakultäten einigen sich, ob ein gemeinsames Habilitationsverfahren durchgeführt wird. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Fakultätsrat der Universitätsmedizin darüber, ob die Habilitation an der Universitätsmedizin Rostock durchgeführt wird.

(3) Ist bei einem gemeinsamen Habilitationsverfahren die Universitätsmedizin federführend, so gelten die Vorschriften dieser Habilitationsordnung, sofern in den folgenden Absätzen 3 bis 8 nichts Abweichendes geregelt ist. Die Dekanin/der Dekan der federführenden Fakultät informiert die Kandidatin/den Kandidaten über die Durchführung eines gemeinsamen Habilitationsverfahrens und die anzuwendende Habilitationsordnung.

(4) Beide Fakultätsräte beschließen über die Eröffnung des Verfahrens. Sie benennen das Habilitationsgebiet und legen die Gutachterinnen/Gutachter fest. Von jeder Fakultät werden maximal zwei Gutachterinnen/Gutachter bestellt; die Anzahl der Gutachterinnen/Gutachter muss jedoch insgesamt mindestens drei betragen. Die beteiligten Fakultäten bilden eine paritätisch besetzte gemeinsame Habilitationskommission. Den Vorsitz führt die Dekanin/der Dekan der federführenden Fakultät.

(5) Die Annahme der Habilitationsschrift erfolgt in beiden Fakultäten auf der Grundlage der eingereichten Habilitationsschrift und der Gutachten. Wenn eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter die Nichtannahme der Habilitationsschrift empfiehlt, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Die Gutachterin/der Gutachter wird von der Fakultät benannt, die die Gutachterin/den Gutachter bestellt hat, von der/dem das ablehnende Gutachten stammt. Eine Habilitation gilt als abgelehnt, wenn mindestens zwei Gutachten dies empfehlen und sich die beteiligten Fakultätsräte dieser Ein-

schätzung mehrheitlich anschließen.

(6) Über die Anerkennung der Verteidigung und der Probevorlesung wird in beiden Fakultätsräten entschieden. Wird eine der beiden mündlichen Habilitationsleistungen (Verteidigung, Probevorlesung) von einem oder beiden Fakultätsräten nicht anerkannt, ist diese Leistung gemäß § 9 Absatz 8 Satz 1 dieser Habilitationsordnung zu wiederholen.

(7) Beide Fakultätsräte beschließen über die Verleihung des Titels „habil.“ als Zusatz zu dem bereits erworbenen Doktorgrad oder als „Dr. habil.“, sofern die/der Habilitierte nicht promoviert war. Der Titel wird von der federführenden Fakultät verliehen. Im Übrigen gilt § 10 entsprechend.

(8) Bei der Durchführung des Verfahrens haben alle Professorinnen/Professoren beider Fakultäten das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken.

(9) Jede der beiden Fakultäten kann beim Akademischen Senat die *venia legendi* für die Habilitierte/den Habilitierten beantragen. Liegt von beiden Fakultäten ein Antrag vor, wird die Lehre bei der Fakultät abgeleistet, die ein der Thematik entsprechendes Fachgebiet aufweist.

§13

Ausdehnung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag einer/eines an der Universitätsmedizin Rostock Habilitierten kann der Fakultätsrat nach Anhörung von sachkundigen Professorinnen/Professoren die Lehrbefähigung auf weitere Fachgebiete ausdehnen. Dazu ist es erforderlich, dass die Antragstellerin/der Antragsteller wissenschaftliche Leistungen nachweist, die eine solche Ausdehnung rechtfertigen. Die entsprechenden Publikationen unterliegen einer Begutachtung. Für die Begutachtung kann der Fakultätsrat eine Kommission einsetzen, die der Dekanin/dem Dekan Vorschläge zur Entscheidung unterbreitet.

(2) Mit der Erweiterung der Habilitation kann auf Antrag auch die Lehrbefugnis (*venia legendi*) erweitert werden.

§ 14

Umhabilitation

(1) Beantragt eine Angehörige/ein Angehöriger der Universitätsmedizin Rostock die Anerkennung eines an einer anderen Universität bestandenen Habilitationsverfahrens, so kann sie/er umhabilitiert werden. Es genügt hierzu die Überprüfung der Gleichwertigkeit der bereits erbrachten Habilitationsleistungen mit den in dieser Ordnung verlangten Leistungen. Die Überprüfung erfolgt durch die Habilitationskommission. Der Fakultätsrat kann von der Erneuerung der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise absehen. Eine öffentliche Probevorlesung ist vorzusehen. Auch eine Anhörung der Bewerberin/des Bewerbers vor dem Fakultätsrat ist zulässig.

(2) Bewerberinnen/Bewerber nach Absatz 1 und Bewerberinnen/Bewerber, die nicht der Universitätsmedizin Rostock angehören, richten einen Antrag an die Dekanin/den Dekan.

Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde,
- Habilitationsurkunde,
- Original der Habilitationsschrift,
- eidesstattliche Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, dass sie/er die Habilitationsschrift selbständig abgefasst und dabei keine fremden, nicht erwähnten Hilfen verwendet hat,
- eine Liste der Publikationen mit Angabe des jeweiligen Impact-Faktors, sortiert nach Originalarbeiten mit Impact-Faktor, Übersichtsartikel mit Impact-Faktor, Korrespondenz mit Impact-

Faktor, sonstigen Originalarbeiten, Übersichtsartikel und Korrespondenz jeweils ohne Impact-Faktor und Buchbeiträgen,

- Sonderdrucke aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- eine Liste der gehaltenen Vorträge und Poster mit Titel, Datum, Ort und Art der Veranstaltung,
- Auflistung bisheriger Lehrveranstaltungen,
- vorgesehene Lehrveranstaltungen,
- Willenserklärung, an der Universitätsmedizin Rostock Lehrveranstaltungen durchzuführen,
- Nachweis des ausreichenden Bezuges der Habilitationsbewerberin/des Habilitationsbewerbers zur Universitätsmedizin Rostock
- Erklärung über die Staatsangehörigkeit,
- polizeiliches Führungszeugnis.
- Erklärung, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Bestimmungen der Habilitationsordnung bekannt sind.

(3) Die Habilitationskommission prüft die eingereichten Unterlagen und erarbeitet einen Beschlussvorschlag für den Fakultätsrat. Zusätzlich können Gutachten eingeholt werden.

(4) Der Fakultätsrat beschließt auf der Grundlage der Habilitationsschrift, des Vorschlags der Habilitationskommission, der öffentlichen Probevorlesung und ggf. der Anhörung der Bewerberin/des Bewerbers vor dem Fakultätsrat über die Umhabilitation. Die anwesenden habilitierten Mitglieder des Fakultätsrats entscheiden mit Zweidrittelmehrheit über den Antrag.

(5) Nach erfolgter Umhabilitation gelten § 11 Absatz 2 bis 6 sowie die §§ 15 und 16 entsprechend.

§15

Aberkennung der Lehrbefähigung

(1) Wird bei einer Habilitationsleistung getäuscht oder wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Fakultätsrat nachträglich Habilitationsleistungen für ungültig erklären, den akademischen Grad des habilitierten Doktors entziehen und die Habilitationsurkunde einziehen. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass hierüber getäuscht werden sollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung der Habilitationsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die erfolgreiche Habilitation geheilt. Im Übrigen kann die Lehrbefähigung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 48, 49 VwVfG M-V) durch den Fakultätsrat entzogen werden.

(2) Der Habilitandin/dem Habilitanden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16

Entzug und Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis kann auf Antrag des Fakultätsrats durch den Akademischen Senat widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent vor Vollendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes maßgeblichen Regelaltersgrenze ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine selbständige Lehrtätigkeit ausübt oder Gründe in der Person vorliegen, die bei Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

(2) Die Lehrbefugnis erlischt, wenn auf ihre Ausübung verzichtet wird, mit der Verleihung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule (Umhabilitation) oder der Ernennung zur Professorin oder zum Professor auf Lebenszeit. Bei einer befristeten Ernennung sowie bei Ernennung zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor ruht die Lehrbefugnis.

(3) Die Verleihung der Lehrbefugnis kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte zurückgenommen werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung

irrigerweise als gegeben angenommen worden sind. Vor der Rücknahme ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Rücknahme beschließt der Akademische Senat nach Anhörung des Fakultätsrats.

(4) Der Zeitpunkt des Entzuges oder des Erlöschens der Lehrbefugnis ist festzuhalten. Mit Erlöschen der Lehrbefugnis darf der Titel „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ nicht mehr geführt werden.

§ 17 Fristen

(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Habilitation soll innerhalb von drei Monaten entschieden werden.

(2) Über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen soll in der Regel innerhalb von sechs und über die Anerkennung der mündlichen Habilitationsleistungen in der Regel innerhalb von acht Monaten nach Zulassung zur Habilitation entschieden werden.

(3) Fristüberschreitungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten gegenüber auf ihren/seinen Wunsch schriftlich zu begründen.

§ 18 Mitteilung von Beschlüssen

(1) Sämtliche Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten von der Dekanin/dem Dekan schriftlich mitzuteilen, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht. Bei ablehnenden Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten in einem mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid auch die maßgebenden Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist auf ihren/seinen Antrag Einsicht in die Habilitationsakte in den Räumen des Dekanates zu gewähren.

(2) Die Habilitation ist von der Dekanin/dem Dekan der Rektorin/dem Rektor der Universität Rostock anzuzeigen.

§ 19 Widerspruchsrecht

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen eine Entscheidung im Rahmen des Habilitationsverfahrens, die sie/ihn in ihren/seinen Rechten verletzt, innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dekanin/beim Dekan der Universitätsmedizin Rostock Widerspruch einlegen.

(2) Der Fakultätsrat prüft, ob dem Widerspruch abgeholfen werden kann. Ist das nicht der Fall, legt die Dekanin/der Dekan den Widerspruch der Rektorin/dem Rektor zur Entscheidung nach Aktenlage vor. Die Rektorin/der Rektor erlässt den Widerspruchsbescheid.

§ 20 Inkrafttreten

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Alle vor der Veröffentlichung zugelassenen Habilitationsverfahren werden nach der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät vom 17. September 2007 weitergeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. November 2012 und der Genehmigung des Rektors der Universität Rostock vom 16. November 2012.

Rostock, 16. November 2012

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck

Anlage: Muster des Titelblattes

Aus der Klinik / aus dem Institut

Thema

Habilitationsschrift

zur Erlangung des akademischen Grades

doctor medicinae habitatus / habitata (Dr. med. habil.)

der Universitätsmedizin Rostock

Vorgelegt von:

Geb. am / in

Wohnhaft in Rostock

Rostock, den